

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung: Klarstellende Regelung zur Datenannahme**

Vom 20. April 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. April 2017 beschlossen, die Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung – Qesü-RL) in der Fassung vom 19. April 2010 (BAnz S. 3995), zuletzt geändert am 16. Februar 2017 (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

- I. In Teil 1 § 9 Absatz 1 wird nach Satz 10 folgender Satz eingefügt:  
„Bei der Beauftragung eines Dritten ist auszuschließen, dass eine KV oder KZV Daten der Krankenhäuser oder eine LKG oder LQS Daten der Vertragsärzte oder Vertragszahnärzte annimmt.“
- II. In der Anlage zu Teil 1 wird § 3 wie folgt geändert:
  1. In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „Satz 2 und“ die Zahl „4“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
  2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.
- III. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken